



Sachstand

Die Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. SGB XII

Die Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. SGB XII

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 065/24
Abschluss der Arbeit: 15.10.2024, zugleich letzter Aufruf der Internetquellen.
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die Hilfe zur Pflege	4
2.1.	Nachrang der Sozialhilfe	4
2.2.	Anspruchsvoraussetzungen	5
2.2.1.	Pflegebedürftigkeit	5
2.2.2.	Finanzielle Bedürftigkeit	5
2.2.2.1.	Einkommen	5
2.2.2.2.	Vermögen	5
2.3.	Die Leistungen der Hilfe zur Pflege	6
2.4.	Die Kosten der Hilfe zur Pflege	6
2.4.1.	Kostentragung und Zuständigkeit	6
2.4.2.	Leistungsumfang	7
2.4.3.	Ausgaben der Länder	7

1. Einleitung

Wird eine Person pflegebedürftig, zahlt die soziale Pflegeversicherung die anfallenden Kosten nur zum Teil. Den darüber hinausgehenden Kostenanteil muss die pflegebedürftige Person selbst tragen. Ist sie dazu finanziell nicht in der Lage, kann sie Leistungen der Hilfe zur Pflege beantragen.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen und Höhen der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den bundesrechtlichen Vorschriften dargestellt.

2. Die Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung. Sie ist in §§ 61 – 66a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geregelt.

2.1. Nachrang der Sozialhilfe

§ 63b Abs. 1 SGB XII bestimmt, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht erbracht werden, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten, und wiederholt damit den Nachranggrundsatz des § 2 SGB XII. Gleichartige Leistungen sind insbesondere die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), soweit sie den pflegerischen Bedarf decken.¹

Die Leistungen nach dem SGB XI verdrängen die Hilfe zur Pflege aber nicht vollständig. Letztere kommt insbesondere in Betracht:²

- wenn die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht ausreichen, um den Pflegebedarf abzudecken und daher ergänzt werden müssen (sogenannte aufstockende Sozialhilfe);
- wenn die pflegebedürftige Person nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist oder die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, aber ein unabweisbarer Pflegebedarf besteht;
- wenn die pflegebedürftige Person einen Pflegebedarf von unter sechs Monaten hat;
- wenn eine vorläufige Bedarfssituation vorliegt, insbesondere weil sich die Bewilligung oder Auszahlung von Leistungen nach dem SGB XI verzögert.

In § 63b Abs. 2 – 4 SGB XII finden sich weitere Ausschlussgründe sowie Anrechnungs- und Kürzungsregelungen.

1 Wrackmeyer-Schoene in: Grube/Wahrendorf/Flint [Hrsg.], SGB XII Kommentar, 8. Auflage 2024, § 63b Rn. 4.

2 Meßling/Coseriu in: Schlegel/Voelzke [Hrsg.], jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 61 Rn. 30.

2.2. Anspruchsvoraussetzungen

Nach §§ 19 Abs. 3, 61 SGB XII werden Leistungen der Hilfe zur Pflege pflegebedürftigen Personen gewährt, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil nicht zuzumuten ist, die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach §§ 82 ff. SGB XII aufzubringen. Neben diesen Anspruchsvoraussetzungen müssen weitere, von der Art der jeweiligen Pflegeleistung abhängige Voraussetzungen erfüllt sein.

2.2.1. Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit ist in § 61a Abs. 1 Satz 1 SGB XII definiert als eine gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten und eine deshalb bestehende Hilfsbedürftigkeit. Dabei wird gemäß § 61b SGB XII nach steigender Erheblichkeit der Beeinträchtigung zwischen den Pflegegraden 1 bis 5 differenziert.

2.2.2. Finanzielle Bedürftigkeit

2.2.2.1. Einkommen

§ 85 SGB XII normiert eine individuelle Einkommensgrenze, bei deren Übersteigerung die Mittelaufbringung der pflegebedürftigen Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner zuzumuten ist. Diese Einkommensgrenze berechnet sich aus einem Grundbetrag, angemessenen Kosten für die Unterkunft und gegebenenfalls einem Familienzuschlag.

Der Grundbetrag beträgt das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Seit dem 1. Januar 2024 beläuft sich die Regelbedarfsstufe 1 auf 563 Euro, der Grundbetrag also auf 1.126 Euro. Aufgrund abweichender Festsetzungen der Regelsätze durch die Länder nach § 29 Abs. 2 – 4 SGB XII kann es allerdings zu regionalen Unterschieden kommen. Zudem können die Länder gemäß § 86 SGB XII einen höheren Grundbetrag festlegen.

Der Familienzuschlag wird in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden, gewährt. Ausgehend von der oben genannten Regelbetragsstufe 1 beträgt der Familienzuschlag derzeit 395 Euro für jede dieser Personen. Bei alleinstehenden Volljährigen entfällt der Familienzuschlag.

Das monatliche Einkommen, das die so berechnete Grenze übersteigt, ist nach § 87 SGB XII in angemessenem Umfang einzusetzen.

2.2.2.2. Vermögen

Darüber hinaus muss auch verwertbares Vermögen, mit Ausnahme des sogenannten Schonvermögens, eingesetzt werden. Zum Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII zählen zum Beispiel ein staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen (Nr. 2) sowie kleinere Barbeträge (Nr. 9). Gemäß

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII ist dies für jede in § 19 Abs. 3, § 27 Abs. 1 und 2, § 41 und § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person 10.000 Euro, für jede überwiegend von einer solchen Person unterhaltenen Person 500 Euro.

2.3. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege

Welche Leistung der Hilfe zur Pflege eine pflegebedürftige Person erhalten kann, bestimmt sich vor allem danach, welchem Pflegegrad sie zugeordnet wurde.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 – 5 können nach § 63 Abs. 1 SGB XII häusliche Pflege in Form von Pflegegeld (§ 64a SGB XII), häuslicher Pflegehilfe (§ 64b SGB XII), Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII), Pflegehilfsmitteln (§ 64d SGB XII), Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII), anderen Leistungen (§ 64f SGB XII), digitalen Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII) und ergänzender Unterstützung bei deren Nutzung (§ 64k SGB XII) erhalten. Zudem kann teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII), Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII), ein Entlastungsbetrag (§ 64i SGB XII) und stationäre Pflege (§ 65 SGB XII) bewilligt werden. Die Hilfe zur Pflege umfasst nach § 64 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auch die Sterbebegleitung. Soweit dies ausreichend ist, soll gemäß § 64 SGB XII auf eine häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe hingewirkt werden.

Der Leistungskatalog ist für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 begrenzt. Nach § 63 Abs. 2 SGB XII können sie einen Anspruch auf Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII), Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII), digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII) und ergänzende Unterstützung bei deren Nutzung (§ 64k SGB XII) sowie einen Entlastungsbetrag (§ 66 SGB XII) haben.

2.4. Die Kosten der Hilfe zur Pflege

2.4.1. Kostentragung und Zuständigkeit

Die Kosten einer Maßnahme trägt der sachlich zuständige Sozialhilfeträger.³ Nach § 97 Abs. 1 SGB XII ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, es sei denn, die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ist ausdrücklich angeordnet. Letzteres ist nach § 97 Abs. 2 SGB XII grundsätzlich Ländersache. Diese treffen in ihren Ausführungsgesetzen zum SGB XII entsprechende Regelungen.⁴ Soweit eine solche landesrechtliche Bestimmung nicht besteht, ist für die Hilfe zur Pflege der überörtliche Träger nach § 97 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII zuständig. Wer der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist, bestimmen wiederum die Länder gemäß § 3 Abs. 3 SGB XII.⁵

3 Deckers in: Grube/Wahrendorf/Flint [Hrsg.], SGB XII Kommentar, 8. Auflage 2024, § 97 Rn. 3.

4 Eine Übersicht der getroffenen landesrechtlichen Regelungen bietet Sehmsdorf in: Schlegel/Voelzke [Hrsg.], jurisPK-SGB XII, 4. Auflage 2024, § 3 Rn. 18 ff.

5 Eine Übersicht der überörtlichen Träger findet sich in Siefert in: Schlegel/Voelzke [Hrsg.], jurisPK-SGB XII, 4. Auflage 2024, § 97 Rn. 33.

Örtlich zuständig ist nach § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII grundsätzlich der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten.

2.4.2. Leistungsumfang

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind bedarfsdeckend zu erbringen (vgl. § 9 Abs. 1 und § 63a SGB XII). Daher sind sie teilweise nicht nach oben begrenzt. Ausdrückliche Grenzen bestehen nur für das Pflegegeld und den Entlastungsbetrag.

Das Pflegegeld im Sinne von § 64a SGB XII richtet sich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 37 Abs. 1 SGB XI und beträgt für Personen mit Pflegegrad 2 332 Euro, für Personen mit Pflegegrad 3 573 Euro, für Personen mit Pflegegrad 4 765 Euro und für Personen mit Pflegegrad 5 947 Euro monatlich. Zum 1. Januar 2025 wird das Pflegegeld um 4,5 Prozent erhöht (§ 30 Abs. 1 SGB XI).

Der Entlastungsbetrag kann in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich für alle Pflegegrade gewährt werden. Er ist zweckgebunden für die in § 64i Satz 2 Nr. 1 – 3 (für Pflegegrad 2 – 5) beziehungsweise § 66 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB XII (für Pflegegrad 1) genannten Zwecke einzusetzen.

Die übrigen Pflege(sach-)leistungen sind so zu erbringen, dass der pflegerische Bedarf im Einzelfall abgedeckt wird.

2.4.3. Ausgaben der Länder⁶

Laut dem Statistischen Bundesamt haben die Länder im Jahr 2023 netto 4,4831 Milliarden Euro für Leistungen der Hilfe zur Pflege ausgegeben.⁷ Der folgenden Tabelle sind die Ausgaben der einzelnen Bundesländer zu entnehmen.⁸ Dabei ergeben sich die Nettoausgaben aus den Bruttoausgaben abzüglich der Einnahmen der Sozialhilfeträger, die insbesondere aus finanziellen Leistungen anderer Sozialleistungsträger sowie übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete stammen.

6 Beispielhaft wird für das Land Berlin auf die nach den einzelnen Leistungen differenzierende Aufstellung des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K I 1 – j/23, Sozialhilfe im Land Berlin 2023, Ausgaben und Einnahmen, S. 6 f., abrufbar unter https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/217cb509c3c26d2d/ccf1445a96e5/SB_K01-01-00_2023j01_BE.pdf verwiesen.

7 Statistisches Bundesamt (Destatis), Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, Bruttoausgaben, Einnahmen, Nettoausgaben der Sozialhilfe: Deutschland, Jahre, Sozialhilfearten, Code 22111-0003, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1728034497629&code=22111#abreadcrumb>.

8 Statistisches Bundesamt (Destatis), Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, Bruttoausgaben, Einnahmen, Nettoausgaben der Sozialhilfe: Bundesländer, Jahre, Sozialhilfearten, Code 22111-0022, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1728034497629&code=22111#abreadcrumb>.

2023	Bruttoausgaben in Tausend Euro	Einnahmen in Tausend Euro	Nettoausgaben in Tausend Euro
Baden-Württemberg			
Hilfe zur Pflege	550 185	45 831	504 354
Sozialhilfe insgesamt	868 407	61 739	806 668
Bayern			
Hilfe zur Pflege	947 529	328 250	619 279
Sozialhilfe insgesamt	1 375 829	351 404	1 024 426
Berlin			
Hilfe zur Pflege	424 344	7 860	416 484
Sozialhilfe insgesamt	640 142	15 185	624 957
Brandenburg			
Hilfe zur Pflege	107 109	3 695	103 414
Sozialhilfe insgesamt	174 208	6 317	167 891
Bremen			
Hilfe zur Pflege	56 353	2 529	53 823
Sozialhilfe insgesamt	104 189	4 590	99 599
Hamburg			
Hilfe zur Pflege	238 668	1 553	237 115
Sozialhilfe insgesamt	349 565	4 735	344 830
Hessen			
Hilfe zur Pflege	429 196	55 842	373 354
Sozialhilfe insgesamt	757 659	80 820	676 839
Mecklenburg-Vorpommern			
Hilfe zur Pflege	96 340	3 206	93 134
Sozialhilfe insgesamt	146 166	5 795	140 371
Niedersachsen			
Hilfe zur Pflege	396 136	16 249	379 887
Sozialhilfe insgesamt	723 266	23 822	699 444
Nordrhein-Westfalen			
Hilfe zur Pflege	1 048 907	74 324	974 583
Sozialhilfe insgesamt	1 880 713	113 766	1 766 947
Rheinland-Pfalz			

2023	Bruttoausgaben in Tausend Euro	Einnahmen in Tausend Euro	Nettoausgaben in Tausend Euro
Hilfe zur Pflege	230 365	21 923	208 441
Sozialhilfe insgesamt	338 745	27 106	311 639
Saarland			
Hilfe zur Pflege	76 582	4 696	71 886
Sozialhilfe insgesamt	109 252	6 233	103 019
Sachsen			
Hilfe zur Pflege	175 938	9 917	166 021
Sozialhilfe insgesamt	277 559	14 187	263 372
Sachsen-Anhalt			
Hilfe zur Pflege	83 536	286	83 250
Sozialhilfe insgesamt	148 770	2 638	146 131
Schleswig-Holstein			
Hilfe zur Pflege	125 856	6 672	119 184
Sozialhilfe insgesamt	244 998	11 822	233 176
Thüringen			
Hilfe zur Pflege	98 846	19 923	78 923
Sozialhilfe insgesamt	156 492	23 477	133 016
